

9. bei Holzwaren die Mängel aus Feuchtigk.

10. bei Cigarren die dieselben umgebenden Stoffe, Schilf, Papier u. Umhüllungen.

B. Als solche innere Umhüllungen, von denen anzunehmen ist, daß sie ausschließlich oder doch theilweise zur Sicherung der Waare während des Transports vorhanden sind und die daher nicht zum Nettogewicht zu rechnen sind, kommen insbesondere vor:

1. Kartons, Schachteln und Kisten aus Pappe oder aus Holzgitter mit Papier beklebt, bezüglichen Lese Pappbehl, wenn mit mehr als 30 Mark für 100 Kilogramm bezagte Gewerkschaft eingelen, sowie nicht unter A2 und A3 Ausnahmen hiervon festgelegt sind;
2. Kartons aus Pappe, in welchen Fässerklappfüße eingelen;
3. Lese Stanzblechbelegungen an den inneren Seitenwänden von Fässern, sofern die letzteren nicht zum Nettogewicht zu rechnen sind;
4. die Schachteln mit Papierböden oder Fleu ausgefüllt, in denen Töpfe oder Terrinen sich befinden;
5. das zur Verpackung dienende Material, als: Stroh, Fleu, Rasen, Papierstreu, Baumstreu, Stroh, Holz, Heu, Strohballen, Hobelstreu, Reis, einschließlich der zur Festhaltung dieser Materialien dienenden Papierumschließung, ferner Packpapier, mit Ausnahme der oben unter A8 bezeichneten Umhüllungen.

C. Verreisungsfreie und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigelegt sein möchten, werden der Regel nach nicht in Abzug gebracht. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet jedoch rücksichtlich der zu Wasser eingegangenen Waaren in der Weise statt, daß, wenn in Folge von Quarantäne durch eingehauchtes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermindert ist, bei der Verzollung ein dem Gewicht des Wassers u. entsprechender Abzug von dem vorerwähnten Gewicht der Waare zugehandelt wird. — Auch ist es gestattet, die Waare weiter anständigen Maßstäb zu wägen, wenn das nach der Tredung vorgerundete Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird.

§. 2.

Verzollung nach dem Brutto- oder Nettogewicht.

Die Gewichtszölle werden von dem Bruttogewicht erhoben:

a) wenn der Zolltarif dies ausdrücklich vorschreibt,

b) bei Waaren, für welche der Zoll 8 Mark von 100 Kilogramm nicht übersteigt.

Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt, sofern nicht etwa der Zollpflichtige die Verzollung nach dem Bruttogewicht beantragt.

Bei der Ermittelung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umhüllungen (Fässer, Fässchen, Krufen u. dergl.) nicht in Abzug gebracht. Hinsichtlich des Gewinns bewendet es bei der bisherigen Bestimmung, wonach für Siquap in Fässern 11 Prozent Tara zu gewähren sind.

Für die übrigen WaarenGattungen bestimmt der Bundesrath die Fragart der Bestimmung des Nettogewichts, nach welchem das Nettogewicht bestimmt werden kann.

Solche Waaren, welche der Nettoverzollung unterliegen, in einer Umhüllungsart ein, für welche ein Tarif nicht festgesetzt ist, so ist der Verzollung das Bruttogewicht zu Grunde zu legen, sofern die Bestimmung nicht die Nettoverzollung beantragt.

Diejenigen Zollsätze, welche in der letzten Spalte des anständigen Waarenverzeichnis zum Zolltarif ein „r.“ verzeichnet ist, gelangen nach dem Nettogewicht zur Erhebung, während die ohne jenen Zusatz angegebenen Zollsätze, soweit nicht ein anderer Verzollungsmäßig (Stück, Gewicht, Maß u.) ausdrücklich dabei bemerkt ist, für das Nettogewicht der Waare gelten.

Bei der Einfuhr von Wein, sowie von Petroleum in zum Transport dieser Flüssigkeiten eigene eingehauchten Fässern ohne anderweitige unmittelbare Umhüllungsart ist das zollpflichtige Gewicht in der Weise zu ermitteln, daß zu dem Eigengewicht der Flüssigkeit bei Wein 17 Prozent, bei Petroleum 25 Prozent dieses Gewichts zugezählt werden.

§. 3.

Ermittelung des Nettogewichts:

Bei der Bestimmung des Nettogewichts ist folgendes zu beachten:

1. Die Vergütung für Tara wird in der Regel nach den vom Bundesrath festgestellten Sätzen berechnet.